

Synopse – Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) anlässlich des Entwurfs der neuen Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO)	
Gültige Fassung	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck, durchgestrichen)
Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO)	Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO)
<p>Gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) i.V.m. § 127 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 125 bis 132 GO LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) beschlossen:</p>	<p>Gemäß § 138 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet. In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 114, 136 bis 142 KVG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) beschlossen:</p>
I. Allgemeines	I. Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>Die RPO bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des RPA. Die RPO gilt für den gesamten organisatorischen Wirkungsbereich des Landkreises. Er umfasst die Landkreisverwaltung, deren Einrichtungen und Eigenbetriebe.</p>	<p>Die RPO bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die RPO gilt für den gesamten organisatorischen Wirkungsbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Er umfasst die Landkreisverwaltung, deren Einrichtungen und Eigenbetriebe.</p>
<p>Die RPO ist bei der Prüfung kreisangehöriger Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und von Zweckverbänden entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Die RPO ist bei der Prüfung kreisangehöriger Kommunen und Zweckverbänden sowie den Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend zu berücksichtigen.</p>

II. Kreisprüfung	II. Prüfung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
§ 2 Stellung, Ausstattung und Leitung	§ 2 Stellung, Ausstattung und Leitung
Das RPA ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und nur gegenüber dem Gesetz verpflichtet. Es ist nicht an Weisungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.	Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Es ist nicht an Weisungen hinsichtlich des Umfangs, der Art und Weise bzw. des Ergebnisses seiner Prüfungen gebunden und bestimmt selbst den Rahmen und die Grundsätze der Rechnungsprüfung . Es untersteht im Übrigen dem Landrat unmittelbar.
Das RPA ist so auszustatten, dass es seine Prüfungstätigkeit mit fachlich und persönlich geeignetem Personal und den erforderlichen Arbeitsmitteln im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.	Das Rechnungsprüfungsamt ist mit fachlich und persönlich geeignetem Personal sowie den erforderlichen Arbeitsmitteln auszustatten, damit es seine Prüftätigkeit im gesetzlich vorgegebenen bzw. vertretbaren zeitlichen Rahmen erfüllen kann.
Der Leiter des RPA ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.	Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation der Aufgabenerledigung verantwortlich. Er regelt die Geschäftsabläufe und Dienstpflichten . Auf der Grundlage seiner Anweisungen nehmen die Prüfer die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr.
Der Leiter des RPA berichtet im Rechnungsprüfungsausschuss über wichtige Prüfungsangelegenheiten.	Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berichtet im Rechnungsprüfungsausschuss über wichtige Prüfungsangelegenheiten
§ 3 Prüfungsaufgaben	§ 3 Prüfungsaufgaben
Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des RPA ergeben sich für den Landkreis aus § 65 LKO LSA i.V.m. § 129 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 GO LSA, für die Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts aus § 131 GO LSA.	Die Pflichtaufgaben und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld aus § 140 Absatz 1 KVG LSA i. V. m. §§ 141 und 142 KVG LSA , für die Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts aus § 140 Absatz 2, 3 und 4 KVG LSA .

<p>Der Kreistag überträgt dem RPA zusätzlich die erweiterten Prüfrechte entsprechend § 129 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 GO LSA. Der Kreistag kann darüber hinaus dem RPA durch Beschluss weitere Prüfungsaufträge erteilen.</p>	<p>Der Kreistag überträgt dem Rechnungsprüfungsamt zusätzlich die erweiterten Aufgaben gemäß § 140 Absatz 2 Ziffern 1 bis 5 KVG LSA. Der Kreistag kann darüber hinaus dem Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss weitere Prüfungsaufgaben erteilen. Bei allen zusätzlich übertragenen Prüfungsaufgaben ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden und in der Erledigung Vorrang haben.</p>
<p>Das Recht des Landrates, innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreistag Aufträge zu Prüfungen zu erteilen, bleibt unberührt. Die Erfüllung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben des RPA darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Das Recht des Landrates, innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Kreistag Aufträge zu Prüfungen zu erteilen, bleibt unberührt. Die Erfüllung der gesetzlichen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p>
<p>Das RPA nimmt bei Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises die Rechte nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wahr, soweit ihm diese eingeräumt wurden.</p>	<p>Auf die entsprechenden Befugnisse, dass bei allen Beteiligungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an Unternehmen die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) Anwendung finden, hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hinzuwirken und in den Gesellschafterverträgen hierzu Bestimmungen über Prüfbefugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufzunehmen. Das Rechnungsprüfungsamt nimmt bei Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG wahr, soweit ihm diese eingeräumt wurden.</p>
	<p>Das Rechnungsprüfungsamt kann seine Prüfungshandlungen in pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränken. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>

§ 4 Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben	§ 4 Befugnisse im Rahmen der Prüfungsaufgaben
<p>Das RPA ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage oder die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Datenbestände zu verlangen. Die Prüfer sind berechtigt, sich Abschriften und Kopien von Unterlagen sowie Ausdrucke und Kopien von gespeicherten Daten anzufertigen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage oder die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Datenbestände zu verlangen. Die Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen haben die Prüfung durch die Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Erteilung der notwendigen Auskünfte zu unterstützen.</p>
<p>Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Die Prüfer des RPA haben zur Durchführung ihrer Prüftätigkeit Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen und uneingeschränktem Einblick in die Bestände, Akten, Bücher, Datenträger und sonstigen Unterlagen. Die Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das RPA den Fachbereich vorab über die durchzuführende Prüfung.</p>	<p>Die Prüfungen können anlassbezogen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchgeführt werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Durchführung seiner Prüftätigkeit Zutritt zu allen Diensträumen, Grundstücken und Baustellen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und ist befugt, die uneingeschränkte Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen, das Öffnen von Behältern sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen. Der Leiter und die Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus. Soweit es der Prüfungszweck zulässt, informiert das Rechnungsprüfungsamt die Fachämter vorab über die durchzuführende Prüfung.</p>
<p>Der Leiter des RPA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Gegenstände und Unterlagen sicherzustellen oder Räume zu versiegeln sind. In diesen Fällen ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten.</p>
<p>Das RPA führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig. Im Übrigen gelten zu den Unterschriftenbefugnissen die Regelungen des Landkreises.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.</p>

Der Leiter des RPA nimmt an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse auf Anordnung des Landrates oder nach eigenem Ermessen teil, soweit dies für die Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.	Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nimmt an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teil, soweit dies für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.
Das RPA kann zur Erfüllung seiner Prüfaufgaben bei Bedarf und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sachkundige Dritte hinzuziehen.	Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Erfüllung seiner Prüfaufgaben bei Bedarf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sachkundige Dritte bzw. unabhängige Sachverständige hinzuziehen.
§ 5 Unterrichtsrecht	§ 5 Unterrichtsrecht
Das RPA ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für die Prüfungsaufgaben relevant sein können, in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren.	Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verfügungen und Erlasse, die für die Erfüllung und als Grundlage für die Durchführung der Prüfungsaufgaben relevant sein können, zeitnah nach dem Erscheinen oder deren Änderungen in geeigneter Weise aktuell und zeitnah zu informieren. Dies trifft insbesondere für die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu.
Das RPA nimmt zu geplanten Änderungen im internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen fachlich Stellung. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist ihm Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.	Das Rechnungsprüfungsamt ist über geplante Änderungen auf dem Gebiet des internen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über grundsätzliche Änderungen organisatorischer oder technischer Art in der Verwaltungsorganisation des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bzw. Änderungen im Bereich technikunterstützender Informationsverarbeitung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung oder deren Inkrafttreten fachlich bzw. gutachterlich äußern kann. Soweit hier Arbeitsgruppen gebildet werden, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich an ihnen zu beteiligen.
Das RPA ist über die Ankündigung von Prüfungen und den Schriftverkehr mit anderen Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechnungshof, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. -gesellschaften) zeitnah zu informieren. Die Berichte über diese Prüfungen sind ihm aktuell zuzuleiten.	Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Ankündigung von Prüfungen sowie über die Prüfberichte und Schriftverkehr mit anderen Behörden bzw. übergeordneter oder sonstiger Prüfungseinrichtungen (z.B. Landesrechnungshof, Landesverwaltungsamt , Finanz-

	amt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) unverzüglich zu informieren. Sämtliche Berichte über diese Prüfungen sind ihm zeitnah zuzuleiten.
Das RPA erhält für seine Tätigkeit Durchschriften von allen Einladungen und Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Von den Beschluss- und Informationsvorlagen ist dem RPA jeweils nach deren Fertigstellung eine Ausfertigung zuzuleiten.	Für seine Tätigkeit sind dem Rechnungsprüfungsamt die Durchschriften der Einladungen mit den Beratungsunterlagen sowie die Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen. Von den Beschluss- und Informationsvorlagen ist dem Rechnungsprüfungsamt jeweils nach deren Fertigstellung eine Ausfertigung zuzuleiten.
Der Leiter des RPA nimmt an den regelmäßigen Dienstberatungen des Landrates teil. Im Verhinderungsfall kann er sich vertreten lassen.	
Das RPA wird vom Landrat unmittelbar über Korruptionshinweise und -anzeigen gegen Beschäftigte des Landkreises unterrichtet.	Über Anzeigen, Hinweise (auch anonym), Verdacht auf Korruption und Anzeigen an Strafverfolgungsbehörden wegen Korruptionsverdacht, insbesondere gegen Beschäftigte des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ist das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar zu unterrichten.
Das RPA ist von den Verantwortlichen der Organisationseinheiten und Eigenbetriebe unverzüglich zu unterrichten über <ol style="list-style-type: none"> 1. festgestellte oder vermutete Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen unter Darlegung des Sachverhaltes, 2. schwerwiegende Störungen, die beim Einsatz zentraler oder dezentraler Systeme oder Verfahren der technikunterstützten Datenverarbeitung auftreten, 3. alle Schäden aus Diebstahl, Beraubung usw., Kassenfehlbeträge in der Kreiskasse, ihren Einrichtungen und Handvorschüssen sowie in den Sonderkassen. 	Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle Unregelmäßigkeiten im Haushalts- und Kassenwesen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes, in Kenntnis zu setzen. Das Gleiche gilt für alle Verluste an Landkreisvermögen durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge bei der Kreiskasse, den Einrichtungen und den Sonderkassen. Eine Informationspflicht besteht ebenso bei schwerwiegenden Störungen, die beim Einsatz zentraler oder dezentraler Systeme oder Verfahren der technikunterstützten Datenverarbeitung auftreten.

<p>Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es diese prüfen und sich vor der Zuschlags- bzw. Auftragserteilung prüferisch äußern kann. Die Dienstanweisung zur Vergabe von Bau- Liefer- und Dienstleistungen - Vergabedienstanweisung ist zu beachten.</p>	<p>Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt die Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass es sich vor der Zuschlags- bzw. Auftragserteilung äußern kann. Die Dienstanweisung zur Vergabe von Bau- Liefer- und Dienstleistungen (DA 30-1) – Vergabedienstanweisung – ist zu beachten, wobei einzelne Verfahrensregelungen dazu im Einvernehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu treffen sind.</p>
<p>Dem RPA sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie Änderungen zeitnah mitzuteilen.</p>	<p>Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Beschäftigten mitzuteilen.</p>
<p>Das RPA erhält vom Beteiligungsmanagement unaufgefordert alle Berichte über die Wirtschaftsführung der Unternehmen, an denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beteiligt ist. Dabei sind die Jahresabschlüsse so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einfließen können.</p>	<p>Alle Berichte über die Jahresabschlüsse bzw. die Wirtschaftsführung der Unternehmen, an denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beteiligt ist, sind dem Rechnungsprüfungsamt vom Rechtsamt – Beteiligungsmanagement so rechtzeitig vorzulegen, dass die Ergebnisse in den Schlussbericht des Folgejahres über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Anhalt-Bitterfeld einfließen können.</p>
	<p>Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle an die Kommunen gerichteten Schreiben, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen, zuzuleiten.</p>
<p>§ 6 Prüfungsablauf und -berichte</p>	<p>§ 6 Prüfungsablauf und Prüfungsverfahren</p>
<p>Der verantwortliche Vorgesetzte der zu prüfenden Organisationseinheit bzw. des Eigenbetriebes wird vor Beginn einer Prüfung über das Prüfungsziel und den -ablauf informiert.</p>	<p>Die jeweils verantwortlichen Vorgesetzten bzw. die Verantwortlichen (Geschäftsführer, Vorstand, Leiter der Eigenbetriebe usw.) werden bei allen Prüfungen, mit Ausnahme der unvermutet durchzuführenden Prüfungen, vor Beginn der Prüfung über die Prüfungsinhalte und -abläufe sowie über das Prüfergebnis informiert.</p>

<p>Je nach Bedeutung der Prüfung erstellt das RPA über seine Prüfungsfeststellungen einen Bericht oder Vermerk. Es stellt darin Bemerkungen und Beanstandungen zusammen und gibt Hinweise und Empfehlungen. Der Prüfbericht gibt Auskunft über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Prüfungsgrund und -gegenstand, 2. den Prüfungszeitraum und Prüfer, 3. die geprüften Unterlagen und 4. das Prüfungsergebnis. <p>Auf der Grundlage des Berichts- oder Vermerkentwurfes findet mit dem Verantwortlichen der geprüften Organisationseinheit bzw. des Eigenbetriebes ein Schlussgespräch statt, dessen Ergebnis in die Endfassung einfließt.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt hält die Prüfergebnisse in Prüfberichten bzw. –vermerken fest. Es stellt darin Bemerkungen und Beanstandungen zusammen und gibt Hinweise und Empfehlungen. Der Prüfbericht bzw. –vermerk gibt Auskunft über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Prüfungsgrund und -gegenstand, 2. den Prüfungszeitraum und Prüfer, 3. die geprüften Unterlagen und 4. das Prüfungsergebnis. <p>Nach der Übergabe der Entwürfe der Prüfberichte oder –vermerke haben sich die Verantwortlichen hierzu nach Aufforderung fristgemäß in einer schriftlichen Stellungnahme zu äußern. Auf der Grundlage der dann ausgefertigten Berichts- oder Vermerkentwürfe findet mit den Verantwortlichen der jeweils geprüften Organisationseinheit bzw. der sonstigen geprüften Stellen eine Abschlussbesprechung statt, deren Ergebnis in die Endfassung der Prüfberichte bzw. –vermerke einfließen kann. Gründe für Einwendungen gegen wesentliche Prüffeststellungen, denen seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht gefolgt werden kann, sind zu dokumentieren.</p>
<p>Das RPA legt dem Landrat sämtliche den Landkreis betreffenden Prüfberichte und -vermerke mit wichtigen Feststellungen sowie sonstige Vermerke mit Informationen oder Feststellungen mit erheblicher finanzieller oder organisatorischer Bedeutung vor.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt legt dem Landrat die den Landkreis Anhalt-Bitterfeld betreffenden Prüfberichte und –vermerke, insbesondere mit wichtigen Feststellungen, sowie sonstige Vermerke mit Informationen oder Feststellungen mit erheblicher finanzieller oder organisatorischer Bedeutung, vor.</p>
	<p>Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Landrat unverzüglich zu unterrichten. Dem Kreistag bzw. dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.</p>

<p>Soweit eine Prüfung im Auftrag des Kreistages durchgeführt wurde, wird der Bericht über den Landrat, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Kreis- und Finanzausschuss dem Kreistag zugeleitet. Im Übrigen unterrichtet der Leiter des RPA im Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend § 2 Abs. 4 dieser RPO.</p>	<p>Soweit Prüfungen im Auftrag des Kreistages durchgeführt wurden, werden die Berichte über alle Prüfungen dem Landrat, dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Kreis- und Finanzausschuss und dem Kreistag zugeleitet.</p>
<p>§ 7 Prüfung der kreislichen Jahresrechnung</p>	<p>§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses, Rechnungsprüfungsausschuss und Prüfungsbericht</p>
<p>Der Landrat leitet die von ihm festgestellte Jahresrechnung dem RPA zur Prüfung zu.</p>	<p>Der Landrat leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Landrat vor Beginn der Prüfung über die Prüfung sowie deren Inhalt und Ablauf.</p>
<p>Das RPA prüft die Jahresrechnung und stellt das Ergebnis in einem Schlussbericht zusammen. § 6 Abs. 2 Satz 4 gilt sinngemäß. Mit dem Prüfbericht wird eine abgestufte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Berichtsjahr abgegeben.</p>	<p>Das Rechnungsprüfungsamt prüft den jeweiligen Jahresabschluss und stellt die Prüfungsergebnisse in einem Prüfbericht dar. § 6 Absatz 2 gilt sinngemäß. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk bzw. einen Vermerk über die etwaige Versagung zu enthalten. Auf der Grundlage der Abschlussbesprechung fertigt das Rechnungsprüfungsamt den endgültigen Prüfbericht.</p>
<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung und die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung, den Schlussbericht des RPA und seine Stellungnahme zu diesem Bericht als Beratungsvorlage vor. Im Ergebnis seiner Beratungen gibt der Rechnungsprüfungsausschuss eine Beschlussempfehlung.</p>	<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss bereitet den Beschluss des Kreistages über die Prüfung und Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landrates vor. Hierzu legt der Landrat dem Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss, den abschließenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Schlussbericht als Beratungsgrundlage vor. Im Ergebnis seiner Vorberatungen legt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Kreistag über den Kreis- und Finanzausschuss eine Beschlussempfehlung zur Bestätigung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Landrates vor.</p>

<p>Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt auf der Grundlage des Schlussberichtes des RPA und der Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht eine Beschlussempfehlung zur Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Landrates ab.</p>	
<p>§ 8 Zusammenarbeit mit der Verwaltung</p>	
<p>Dem RPA ist von den Organisationseinheiten und Eigenbetrieben die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen der prüferischen Beratung an Entwicklungs- oder Projektgruppen zu beteiligen oder sich im Vorfeld von Entscheidungen gutachtlich zu äußern. Das gilt insbesondere bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wesentlichen Änderungen organisatorischer, technischer, haushalts- oder kassenrechtlicher Art, 2. Einführung von Gutscheinen und anderen geldwerten Drucksachen, 3. Einführung oder wesentlicher Änderung von kassenwirksamen Verfahren mit technikunterstützter Informationsverarbeitung. Für Tests mit eigenen Testfällen ist die erforderliche Hard- und Software beizustellen. 	
<p>Dem RPA sind von den Organisationseinheiten und Eigenbetrieben unaufgefordert zu übersenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berichte im Rahmen des Berichtswesens, 2. alle über den Einzelfall hinausgehende Regelungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen (Satzungen, Gebührenordnungen, Lohn- und sonstige Tarife, Preisverzeichnisse usw.), 3. der Schriftverkehr mit der Kommunalaufsicht, der sich auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung bezieht. 	

III. Örtliche und überörtliche Prüfung	III. Örtliche und überörtliche Prüfung
§ 9 Örtliche Prüfung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände	§ 8 Örtliche Prüfung der Kommunen und Zweckverbände
Das RPA führt gemäß § 65 LKO LSA i.V.m. § 127 Abs. 2 GO LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände durch.	Das Rechnungsprüfungsamt führt gemäß § 136 ff. KVG LSA die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Kommunen, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, und Zweckverbänden, soweit das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Verbandssatzung bestimmt ist, sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts durch. Dabei werden die wesentlichen Aufgaben nach §§ 114 Absatz 4 und 5, 140 Absatz 1 KVG LSA vom Rechnungsprüfungsamt übernommen.
Der Leiter des RPA kann die Übernahme erweiterter Prüfungsaufgaben gemäß § 129 Abs. 2 GO LSA vereinbaren.	Die örtliche Prüfung ist gemäß § 138 KVG LSA kostenpflichtig und ist von den Kommunen, den Zweckverbänden und den Anstalten des öffentlichen Rechts zu tragen. Die Höhe der Kosten, die hierfür erhoben werden, regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA).
Bezüglich der Prüfung von Verwendungsnachweisen wird die Vereinbarung mit der Übergabe der Prüfungsunterlagen als konkludent abgeschlossen angesehen.	Die Gemeinderäte, die Stadträte und die Verbandsversammlungen können gemäß § 140 Absatz 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt durch entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen. Über die Annahme und Übernahme der erweiterten Aufgabenübertragung entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen. § 3 Absatz 2 und 3 dieser RPO gelten bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 140 Absatz 1 bzw. § 140 Absatz 2 KVG LSA unmittelbar.

Für die örtlichen Prüfungen werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt werden.	Verwendungsnachweise für Zuwendungen werden nach Erteilung eines Prüfauftrages auf Kosten des Zuwendungsempfängers geprüft. Die Höhe der Kosten die hierfür erhoben werden sind ebenso der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Gebührensatzung RPA) zu entnehmen.
§ 10 Überörtliche Prüfung	§ 9 Überörtliche Prüfung
Die überörtliche Prüfung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften bis 25.000 Einwohner sowie von Zweckverbänden obliegt dem RPA des Landkreises gemäß §§ 126, 127 GO LSA und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften i. d. jeweils geltenden Fassung. Die Kosten der überörtlichen Prüfung trägt der Landkreis.	Die überörtliche Prüfung von kreisangehörigen Kommunen bis 25.000 Einwohner obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 137 KVG LSA. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden.
IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen
§ 11 Sprachliche Gleichstellung	§ 10 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.	Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
§ 12 In-Kraft-Treten	§ 11 Inkrafttreten
Die RPO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Rechnungsprüfungsordnungen des Landkreises Bitterfeld vom 11. September 2003 und des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 29. Juni 2001 sowie die Festlegungen zur Stellung, den Aufgaben und Befugnissen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Köthen/Anhalt vom 31.05.1991 ihre Gültigkeit.	Die RPO tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld (RPO) vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.
Die RPO wird in die Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Dienstanweisung 14-1 aufgenommen.	